



# Hessischer Landtag

(IV. Wahlperiode)

Drucksachen Abteilung I

Nr. 392

(Ausgegeben am 1. Dezember 1959)

## Nr. 392

### Vorlage der Landesregierung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 20. November 1959 die nachstehende, durch Kabinettsbeschluß vom 10. November 1959 gebilligte Vorlage dem Landtag gemäß § 47 Abs. 3 RHO zur Genehmigung vor:

#### Vorlage

betreffend Verkauf von forstfiskalischem Gelände in den Gemarkungen Hofgeismar und Trendelburg in Höhe von insgesamt 75,0430 ha an die „Hessische Heimat“ Siedlungsgesellschaft mbH. in Kassel (Siedlungssache Hümme, Kreis Hofgeismar); hier: Genehmigung durch den Hessischen Landtag gemäß § 47 Abs. 3 RHO

Dem Hessischen Landtag wird der Antrag unterbreitet, dem Verkauf von forstfiskalischem Gelände in den Gemarkungen Hofgeismar und Trendelburg in Höhe von insgesamt 75,0430 ha an die „Hessische Heimat“ Siedlungsgesellschaft mbH. in Kassel (Siedlungssache Hümme, Kreis Hofgeismar) gemäß § 47 Abs. 3 RHO zuzustimmen.

#### Begründung

Mit dem zur Zustimmung vorgelegten Vertrag vom 11. Mai 1959 verkauft das Land Hessen — Forstverwaltung — forstfiskalisches Gelände

a) in der Gemarkung Oberförsterei Hofgeismar

Flur 1 Nr. 2/2 und 2/3 in Größe von 72,5100 ha,

b) in der Gemarkung Trendelburg

die im rechtskräftig gewordenen Flurbereinigungsplan in Trendelburg für das Land Hessen — Forstverwaltung — neu ausgewiesene Flur 10 Nr. 77 in Größe von 2,5330 ha.

Die unter a) ausgewiesenen Flächen sind bisheriges Waldgebiet, das ohne Baumbestand übergeben wird und gerodet werden muß. Bei der unter b) ausgewiesenen Fläche handelt es sich um bisher landwirtschaftlich genutztes Gelände.

Das abzugebende Gelände soll Agrarstruktur-Verbesserungsmaßnahmen im Rahmen des Beispielfahrens Trendelburg dienen und in einem Flurbereinigungsverfahren umgelegt werden.

Der Preis für die forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke ist von der Hessischen Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt ermittelt und der Wert für die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens festgestellt worden.

Zu der Veräußerung der forstfiskalischen Grundstücke ist die Zustimmung des Landtages gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 1 der Hessischen Staatshaushaltsordnung vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 91) und § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen erforderlich.

Der vorgeschriebene Formularantrag und eine Ausfertigung des Kaufvertrages sind beigelegt.

### Anlagen

Wiesbaden, den 20. November 1959

Der Hessische Ministerpräsident:  
gez. Dr. Zinn

Der Hessische Minister  
der Finanzen:  
gez. Dr. Conrad

Anlage I

DER HESSISCHE MINISTER  
DER FINANZEN

4061 — FGr — IV/26

Antrag

auf Zustimmung des Hessischen Landtags zur Veräußerung von Grundstücken  
(§ 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung)

Bezeichnung und Beschreibung des Grundstücks	Geschätzter Wert DM	Verkaufs- preis DM	Erwerber	Verwendung		Begründung der Notwendigkeit der Veräußerung
				jetzige	künftige	
Gemarkung Oberförsterei Hofgeismar Flur 1 Nr. 2/2 und 2/3 = 72,5100 ha	—	301 776,—	„Hessische Heimat“ Siedlungsgesellschaft mbH., Kassel	Waldnutzung	für Siedlungs- zwecke	Die Veräußerung erfolgt, um das Siedlungsverfahren Hümme Krs. Hofgeismar durchführen zu können.
Gemarkung Trendelburg Flur 10 Nr. 77 = 2,5330 ha	—	15 125,—	„	Landw. Nutzung	„	„

Abschrift von beglaubigter Abschrift

Eingetragen unter Nr. 305/1959  
in die Urkundenrolle des Kulturamtes Kassel

Gemäß § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) wird versichert, daß ein Siedlungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes vorliegt und daß die vorstehende Verhandlung zur Durchführung eines solchen Verfahrens erfolgt.

Kassel, den 11. Mai 1959

Der Vorsteher des Kulturamtes:

L. S. i. A.: gez. Dr. Keil

Verhandelt

Kassel, den 11. Mai 1959

In der Siedlungssache Hümme, Kreis Hofgeismar, erscheinen heute vor dem unterzeichneten Urkundsbeamten des Kulturamtes Kassel,

Kulturamtsanwärter Dr. Ottomar Keil,

der durch Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten in Wiesbaden vom 22. März 1958 — IV — 5699/58 — LK 40. 5. 6. — gemäß § 1 des Gesetzes über Beurkundungen und öffentliche Beglaubigungen in Siedlungssachen vom 2. Juni 1954 (GVBl. 1954, S. 99) bestellt ist, die nachstehende Beurkundung vorzunehmen:

- 1) für das Land Hessen — Forstverwaltung —, vertreten durch den Regierungspräsidenten — Abteilung IV — in Kassel und dieser vertreten durch den Leiter des Forstamtes Hofgeismar, Herrn Forstmeister Walter Mackeldey, Hofgeismar, unter Vorlage der Vollmacht vom 10. April 1959  
— nachstehend kurz „Forstverwaltung“ genannt —;
- 2) für die „Hessische Heimat“ Siedlungsgesellschaft mbH., Kassel, deren bevollmächtigter Vertreter, der Prokurist Erwin Schulze aus Kassel,  
unter Vorlage der Vollmacht vom 11. Mai 1959  
— nachstehend kurz „Siedlungsgesellschaft“ genannt —.

Die Erschienenen sind dem Urkundsbeamten von Person und als geschäftsfähig bekannt. Sie erklärten — vorbehaltlich der Genehmigung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten in Wiesbaden — den Abschluß nachstehenden

Kaufvertrages

## § 1

(Kaufgegenstand)

- a) Das Land Hessen — Forstverwaltung — verkauft an die „Hessische Heimat“, Siedlungsgesellschaft mbH., Kassel, folgende Grundstücke, wie sie auch in der beiliegenden Karte dargestellt und im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ausgewiesen sind:

**Gemarkung Oberförsterei Hofgeismar**

Flur 1 Nr. 2/2 und 2/3 = 72,51,00 ha.

Nach den amtlichen Flächenunterlagen der Forstverwaltung handelt es sich um Teilflächen aus folgenden Abteilungen:

28 b, 35 b, 58 a,

Folgende forstliche Abteilungen bzw. Unterabteilungen werden mit ganzer Fläche erfaßt:

24 c, 24 d, 28 a, 29, 36, 42 a, 42 b, 50 a und 50 b.

- b) Das Land Hessen — Forstverwaltung — verkauft an die „Hessische Heimat“, Siedlungsgesellschaft mbH., Kassel, weiterhin die nachstehenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke:

**Gemarkung Trendelburg**

Flur 22 Nr. 119 in Größe von 0,53,06 ha	} hervorgegangene Grundstücke aus der Abt. 69 deutsch m, n und o
Flur 22 Nr. 181/120 in Größe von 2,02,50 ha	

die im rechtskräftig gewordenen Flurbereinigungsplan in Trendelburg für das Land Hessen — Forstverwaltung — neu ausgewiesen wurden mit

**Gemarkung Trendelburg**

Flur 10 Nr. 77 in Größe von 2,53,30 ha.

## § 2

(Kaufpreis)

Auf Grund der von der Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen nach den Richtlinien des Erlasses des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. Juli 1954 — III h — I/1805/36.100 — durchgeführten Waldberechnung, die von den Parteien als verbindlich anerkannt wird, hat die „Hessische Heimat“, Siedlungsgesellschaft mbH., Kassel, zu zahlen:

- a) für Kaufgegenstand gemäß § 1 a):
- |   |                     |
|---|---------------------|
| 1. Bodenwert für 72,51 ha                                     | = DM 103 065,—      |
| 2. Entschädigung für vorzeitigen Abtrieb hiebsunreifen Holzes | = DM 185 167,—      |
| 3. Abgeltung von Folgeschäden                                 | = DM 13 544,—       |
| insgesamt:  | <u>DM 301 776,—</u> |
- b) für den Kaufgegenstand gemäß § 1 b):
- |                              |                     |
|------------------------------|---------------------|
| den Bodenwert für 2,53,30 ha | = DM 15 125,—       |
| insgesamt ein Kaufpreis von  | <u>DM 316 901,—</u> |

— in Worten: Dreihundertsechzehntausendneunhundertundeine Deutsche Mark —

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt durch die „Hessische Heimat“, Siedlungsgesellschaft mbH., Kassel.

Unter Zugrundelegung eines Hektarsatzes von rd. 4191,— DM für die gemäß § 3 dieses Vertrages zu übergebenden Teilflächen ist der Kaufpreis spätestens jeweils innerhalb 8 Wochen nach den Übergabezeitpunkten (s. § 3 bzw. § 4 dieses Vertrages) an die Staatskasse in Kassel durch Überweisung auf deren Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6745 durch die Siedlungsgesellschaft zu zahlen.

Der Kaufpreis für das nach § 1 b) verkaufte landwirtschaftlich genutzte Grundstück ist innerhalb 8 Wochen nach dem Übergabetag, das ist nach § 4 dieses Vertrages der 1. Oktober 1959, zu entrichten.

Der gesamte Kaufpreis muß ebenfalls innerhalb der gleichen Frist von 8 Wochen nach der Übergabe der letzten Teilfläche gemäß § 3 Ziff. 4 in voller Höhe entrichtet sein.

### § 3

#### (Abtrieb und Räumung)

Die Nutzung des verwertbaren Holzes und Pflanzenmaterials verbleibt der Forstverwaltung. Das unverwendbare Material und Stockholz geht unentgeltlich in das Eigentum der „Hessischen Heimat“ über.

Der Abtrieb und die Räumung der Flächen gemäß § 1 a) erfolgt in Teilflächen je nach Fortschritt des Einschlages, des Verkaufes und der Abfuhr des verwertbaren Holzes und ist in vier Jahren durchzuführen, beginnend im Winterhalbjahr 1958/59.

Hierzu ist folgender Zeitplan vereinbart worden:

1. Bis zum 15. Dezember 1959:

Abtrieb und Räumung von einem Drittel der zusammenhängenden Flächen der „Hümmer Hute“; es handelt sich um die Abteilungen 24c, 24d und 28a teilweise.

2. Bis zum 1. Juli 1960:

Abtrieb und Räumung von einem weiteren Drittel der Lage „Hümmer Hute“ im Anschluß an den im Vorjahr durchgeführten Abtrieb; es handelt sich um die Abteilungen 28a Rest, 28b Teilfläche und 29.

3. Bis zum 1. Juli 1961:

Abtrieb und Räumung des letzten Drittels der Lage „Hümmer Hute“; es handelt sich um die Abteilungen 35b Teilfläche, 36 und 42a.

4. Bis zum 1. Juli 1962:

Abtrieb und Räumung der Lage „Bastholz“; es handelt sich um die Abteilungen 42b, 50a, 50b und 58a Teilfläche.

Die Forstverwaltung bleibt bemüht, die Verkaufsabschlüsse über das eingeschlagene Holz so durchzuführen und auf die beschleunigte Abfuhr des verkauften Holzes und der Räumung der Flächen so hinzuwirken, daß die Räumungsfristen des vorstehenden Zeitplanes eingehalten werden. Mit Rücksicht auf die derzeitige Holzmarktlage kann sich die Forstverwaltung jedoch nicht im voraus endgültig an die vorstehenden Räumungstermine binden. Sollte die Siedlungsgesellschaft nach erfolgtem Abtrieb eine Übergabe zu einem Zeitpunkt wünschen, zu dem die Abfuhr des Holzes durch den Käufer noch nicht gefordert werden kann, wird der Siedlungsgesellschaft gestattet, auf ihre Kosten das Holz zu rücken.

Nach erfolgtem Einschlag und Abfuhr des Holzes werden die einzelnen Teilflächen der Siedlungsgesellschaft Zug um Zug zur Rodung freigegeben. Soweit das Verbrennen von Fichtenreisig erforderlich wird, zahlt die „Hessische Heimat“ Siedlungsgesellschaft mbH., Kassel, an die Forstverwaltung eine Entschädigung von 1,— DM (Eine Deutsche Mark) je fm.

## § 4

## (Übergabe)

Als Übergabetag des Kaufgegenstandes gemäß § 1 a) für die einzelnen Teilflächen gelten die im § 3 Ziff. 1) bis 4) angegebenen Termine.

Die Übergabe der Flächen gemäß § 1 b) erfolgt am 1. Oktober 1959.

Mit dem Tage der Übergabe gehen alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die auf den Grundstücken lasten, sowie die auf den Grundstücken ruhenden Rechte und Nutzungen mit Ausnahme der Nutzung des verwertbaren Holzes auf die Siedlungsgesellschaft über.

Die von der Siedlungsgesellschaft vom Tage der Übergabe an zu erstattenden öffentlich-rechtlichen Lasten werden nach der Übergabe der letzten forsteigenen Teilfläche ermittelt. Sie sind binnen acht Wochen an die Forstverwaltung in einer Summe auf Anforderung zu zahlen.

## § 5

## (Lastenfreiheit)

Die Übergabe der Fläche gemäß § 1 a) und b) erfolgt lastenfrei in Abteilung II und III des Grundbuches.

Der Lastenausgleich regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 6

## (Gewährleistung)

Für Größe, Güte und Beschaffenheit der zu verkaufenden Grundstücke leistet die Forstverwaltung keine Gewähr. Die Grundstücke gehen auf die Siedlungsgesellschaft in dem Zustand über, in dem sie sich am Tage der Übergabe befinden.

## § 7

## (Vertragskosten)

Sämtliche durch diesen Vertrag verursachten Kosten, Steuern, Lasten und Abgaben einschließlich der Vermessungs- und Vermarktungskosten trägt, soweit nicht auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes Befreiung eintritt, die Siedlungsgesellschaft.

## § 8

## (Erfüllungsort)

1. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der „Hessischen Heimat“ Siedlungsgesellschaft mbH., Kassel.
2. Mündliche Nebenabreden über eine Änderung oder Ergänzung dieser Verhandlung sind rechtsunwirksam.

## § 9

Der Urkundsbeamte erklärt, daß er das Grundbuch nicht eingesehen hat.

Die Vertragsschließenden erklären, daß der Urkundsbeamte von der Einsichtnahme in das Grundbuch oder in eine beglaubigte Grundbuchblattabschrift absehen kann.

Hierauf erklärten die Erschienenen folgende

### Auflassung

Wir sind darüber einig, daß das Eigentum an den im § 1 des vorstehenden Kaufvertrages vom heutigen Tage aufgeführten Grundstücken auf die Siedlungsgesellschaft übergehen soll. Der Erschienenen zu 1) bewilligt und der Erschienenen zu 2) beantragt, die Eigentumsänderung in das Grundbuch einzutragen.

Die Erschienenen bevollmächtigen unwiderruflich — unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB — den Verwaltungsangestellten Bernhard Batz vom Kulturamt in Kassel, alle aus dieser Verhandlung notwendigen Anträge beim Grundbuchamt zu stellen, erforderlichenfalls auch abändernde Erklärungen formeller Art vor dem Urkundsbeamten des Kulturamtes oder beim Grundbuchamt für sie abzugeben.

Die Erschienenen beantragen die Anfertigung von 5 beglaubigten Abschriften dieses Protokolls für den Gebrauch der Forstverwaltung und von 2 weiteren für die Siedlungsgesellschaft.

Die Verhandlung wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und — wie folgt — eigenhändig unterschrieben:

gez. Walter Mackeldey

gez. Erwin Schulze

gez. Dr. Ottomar Keil

Siegel:  
Kulturamt Kassel

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt:

Kassel, den 13. Mai 1959

gez. Unterschrift